

Klausurergebnisse, Klausureinsicht, Rücktritt / Klausurabbruch wegen Erkrankung

1 Meldung von Prüfungsergebnissen

§13(7) der Rahmenprüfungsordnung vom 1. Februar 2018

„Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass in begründeten Ausnahmen für einzelne Module die Frist auf Antrag um maximal drei Wochen verlängert wird. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Die Mitteilung geschieht im FB 8 durch

- QIS
- Aushang im Schaukasten (Haupteingang, EG rechts)
- Benachrichtigungsmail aus QIS (noch nicht für alle Prüfungen)

Hinweis für Sommer 2018: Die 6-Wochen-Frist endet für die letzte Juli-Klausur am 07.09.2018. Anmeldungen für September-Prüfungen sind möglich vom 30.08.2018 bis zum 07.09.2018. Es ist bzw. wird sichergestellt, dass Mitteilungen zu den Ergebnissen der Juli-Klausuren vor der letzten Anmeldemöglichkeit vorliegen.

2 Klausureinsicht

Grundlage der Klausureinsicht ist §35(3) der Rahmenprüfungsordnung

„Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.“ ...

Wir verzichten im FB 8 in der Regel auf ein formelles Anmeldeverfahren. Jemand der zu einem festgesetzten Einsichtstermin erscheint, stellt implizit den Antrag auf Einsicht, die dann unmittelbar gewährt wird. Den Termin der Einsicht erfahren Sie durch die Ergebnismail aus QIS, durch den Ergebnisaushang und/oder auf der Webseite des Prüfers.

3 Erkrankung nach Ende der Rücktrittsfrist

Grundlage für alle Entscheidungen ist §22(2) der Rahmenprüfungsordnung vom 1. Februar 2018 (dieser Absatz ist gegenüber den früheren Fassung ergänzt worden)

„Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Bricht der oder die Studierende krankheitsbedingt die Prüfung nach Prüfungsbeginn ab, so ist der Abbruch der aufsichtführenden Person mitzuteilen. Im Fall des Rücktritts nach Beginn der Prüfung muss der oder die Studierende sich unverzüglich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“ ...

Prüfungsfähigkeit ist entweder gegeben oder nicht gegeben. Wenn Sie krank gemeldet sind, können Sie in dem bescheinigten Zeitraum keine weiteren Prüfungen ablegen.

Allgemeinen Regeln folgend, bedeutet „unverzüglich“, dass Sie allerspätestens drei Werktage nach der ärztlichen Untersuchung das Attest im Original einreichen müssen. Eine glaubhafte Feststellung der Prüfungsunfähigkeit bei einem Prüfungsabbruch aufgrund Krankheit muss am selben Tag erfolgen. In anderen Fällen wird der Prüfungsausschuss in der Regel die Gründe nicht anerkennen und die Klausur gilt als geschrieben.

4 Kommunikation mit dem Prüfungssekretariat

Nutzen Sie für den Kontakt mit dem Prüfungssekretariat nur signierte Mails. Mails von privaten Accounts werden kommentarlos ignoriert. Unsignierte Mails von FH-Accounts können nur für nicht rechtsverbindliche Informationen genutzt werden. (z.B. Keine Klausuranmeldungen, Verlängerungsanträge etc.)

Falls Sie noch kein Zertifikat verwenden, wird es höchste Zeit. Wie das geht, siehe hier: <https://www.fh-aachen.de/hochschule/datenverarbeitungszentrale/sicherheit/nutzerzertifikate/>

Stand 06.07.2018

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des FB 8

Prof. Dr.-Ing. Manfred Enning